

347/A XXI.GP
Eingelangt am: 6.12.2000

ANTRAG

der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Regionalradiogesetz (RRG), BGBl Nr.506/1993 idF BgBl I 51/2000 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz RRG) BGBl. Nr.506/1993 idF BgBl I 51/2000 wird geändert

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz - RRG) BGBl. Nr. 506/1993 idF BgBl I 51/2000 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird *Verfassungsbestimmung*

§ 13. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Als Privatrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht. Die Mitglieder haben sachkundig zu sein, wobei sie eine mindest fünfjährige Erfahrung im Medien - oder Verwaltungsbereich aufweisen müssen.

(2) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B - VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,
2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit der Privatrundfunkbehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Privatrundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zu einem Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatrundfunkgesetzes, BGBl. 1 Nr. 42/1997, stehen
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Privatrundfunkbehörde waren
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes;
6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.

(8) Hat ein Mitglied der Privatrundfunkbehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Privatrundfunkbehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Privatrundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Privatrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Privatrundfunkbehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidung der Privatrundfunkbehörde ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

2. An § 26 Abs 7 wird folgender Abs 8 angefügt.

(8) Das Bundesgesetz BGBl I/2001 tritt am 1.9.2001 außer Kraft.

Begründung:

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 29.6.2000 (G 175 - 266/1999) in dem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren festgestellt, dass § 13 Regionalradiogesetz, mit dem die Privatrundfunkbehörde als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art 133 Z 4 B - VG eingerichtet wird, verfassungswidrig war. Der VfGH stellte in diesem Erkenntnis fest, dass es keine besondere Rechtfertigung gebe, die die Einrichtung Privatradiobehörde als - weisungsfreie - Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art 133 Z 4 B - VG notwendig mache. In der Folge wurden in diesem Herbst 26 der angefochtenen Lizenzbescheide aufgehoben.

Gemäß den Bestimmungen des RRG (§17) können nun diese Lizenzinhaber nach Zustellung dieses Bescheides (24.11.00) innerhalb von 10 Tagen einen Antrag auf vorläufige Bewilligung stellen, wobei die BeschwerdeführerInnen dazu Stellung nehmen können. Die Behörde hat dann binnen 21 Tagen über diese Anträge zu entscheiden. Diese vorläufige Bewilligung gilt dann längstens 6 Monate. Innerhalb dieser Zeit ist hinsichtlich dieser Lizenzen ein neues Verfahren durchzuführen, wobei sich wieder jeder darum bewerben kann. Da als Antragsfrist mindestens 2 Monate vorzusehen sind, wird die Behörde wohl rasch nach Erteilung der vorläufigen Bewilligung diese Lizenzen ausschreiben müssen, da ja die Zulassungen binnen 6 Monaten vergeben sein müssen.

Auf Grund dieses Erkenntnisses ist damit zu rechnen dass in Hinkunft alle Entscheidungen der Behörde (Verfassungswidrigkeit des § 13 RRG) von den nicht berücksichtigten MitbewerberInnen angefochten werden - dies gilt natürlich auch für

die vorläufigen Bewilligungen. Da noch weitere Beschwerden anhängig sind, ist damit zu rechnen, dass der VfGH demnächst einen weiteren Prüfungsbeschluss fasst und dann wie in oben zitiertem Erkenntnis § 13 des RRG auch in der jetzt gültigen Fassung als verfassungswidrig aufhebt. Das heißt alle Entscheidungen der Privatrundfunkbehörde werden im Falle einer Anfechtung wieder aufgehoben werden.

Der Gesetzesentwurf für die neue Regulierungsbehörde (Komm - Austria) soll am 5.12 im Ministerrat beschlossen werden. Er wird dann dem Ausschuss zugewiesen und dort voraussichtlich im Jänner behandelt werden. Das Gesetz wird also frühestens im Februar eher erst im März in Kraft treten können. Da die Einrichtung der neuen Regulierungsbehörde umfangreiche Vorarbeiten erforderlich machen (Ausschreibung und Bestellung der MitgliederInnen und MitarbeiterInnen, Anmietung der Räumlichkeiten, Sicherstellung der Finanzierung...), wird diese Behörde frühestens im Juli eher aber erst im September ihre Arbeit aufnehmen können. Die aufgehobenen Privatradiolizenzen sollten jedoch bis spätestens 19.6.01 neu vergeben sein, wenn wir diese Radios nicht wieder abdrehen wollen. Außerdem hat die Behörde neben den vorläufigen Bewilligungen derzeit auch die Lizenzen für je ein weiteres Privatrado in Innsbruck und Salzburg zu vergeben, die im Sommer ausgeschrieben wurden. Im übrigen kann es wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers und des Verfassungsgerichtes sein, dass die „alte Behörde“ das Verfahren durchführt, damit die „neue Behörde“ nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die vorbereitete Entscheidung zur neuerlichen Vergabe der Lizenzen treffen kann.

Wir stehen also vor einer Situation, die nicht nur die Privatrundfunkbehörde in ein Dilemma stürzt, sondern auch für viele PrivatradiobetreiberInnen enorme Probleme vor allem aber vermehrte Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Vielleicht hätte der VfGH bei seiner Entscheidung auch an diese Auswirkungen denken sollen. Unter diesen Umständen muß leider zur häufig angewandten Praxis der verfassungsrechtlichen Absicherung der Behörde gegriffen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies aber leider notwendig. Es ist weiters zu bedenken, dass derart weitreichende Gesetze, wie die geplante Regulierungsbehörde ausführlich diskutiert werden sollen und sinnvollerweise zumindest ein halbes Jahr Vorbereitungszeit einzuplanen ist bis diese Behörde ihre Arbeit aufnehmen kann.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.